

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm, Katharina Schulze GRÜ**

vom 06.06.2017

- mit Drucklegung -

Fehlende Gewaltschutzkonzepte in der Unterkunft in Arnschwang im Landkreis Cham

Der Asylbewerber, der am 03. Juni 2017 in einer Unterkunft in Arnschwang im Landkreis Cham einen fünfjährigen Jungen getötet, dessen Bruder bedroht und seine Mutter schwer verletzt hat, war den Berichten zufolge ein verurteilter Straftäter. Laut Polizei trug er seit Verbüßung seiner Haftstrafe eine Fußfessel. Bereits im Oktober 2009 hatte das Landgericht München den 41-Jährigen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten verurteilt. Bis Januar 2015 saß er in Haft. Nach seiner Haftentlassung wohnte er im Asylbewerberheim in Arnschwang. Er wurde durch gerichtlichen Beschluss zur Führungsaufsicht angewiesen, sich im räumlichen Umfeld der ihm zugewiesenen Asylunterkunft aufzuhalten. Um diese Aufenthaltsbeschränkung zu überwachen, trug er eine elektronische Fußfessel.

Die Tat passierte im früheren „Waldcafé“, etwas außerhalb von Arnschwang. Erste Hilferufe bei der Further Polizeiinspektion waren gegen 16.50 Uhr am Samstag eingegangen. Gleich mehrere Bewohner der Unterkunft hatten per Handy die Notrufnummer 110 angewählt und die Polizei um Unterstützung gebeten. In der Unterkunft lebten um die 20 Personen.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1. Welche Behörde war verantwortlich für die Belegung dieser Unterkunft?

1.2. Welches Belegungskonzept wurde für diese Unterkunft angewandt?

1.3. Welche Personen (bitte nach Familienstand, Alter, Geschlecht, Nationalität sortiert angeben) waren am 03.06.2017 dieser Unterkunft zugeteilt?

2.1. Warum wurden - entgegen aller diesbezüglichen Äußerungen des Sozialministeriums, dass auf so etwas geachtet würde, allein reisende Männer und Frauen gemeinsam untergebracht, noch dazu in einer abseits des Ortes gelegenen Unterkunft?

2.2. Waren die Sanitärräume strikt voneinander getrennt?

2.3. Waren die Wege zu den Sanitarräumen strikt getrennt?

3.1 Wie viel Zeit pro Woche standen Asylsozialarbeitern, der Unterkunftsleitung, dem Hausmeister, dem Sicherheitsdienst für diese Unterkunft zur Verfügung?

3.2. Bekam der Täter nach seiner Haftentlassung Bewährungshilfen oder therapeutische Unterstützung?

3.3. In welcher Form wurde die Führungsaufsicht wahrgenommen?

4.1. Wurden von weiblichen Personen aus dieser Einrichtung Wünsche auf Verlegung oder besseren Schutz und Betreuung geäußert (bitte Zeitpunkt nennen, falls bekannt)?

4.2. Waren die Türen in der Unterkunft (Sanitärbereich, Schlafbereich) abschließbar?

4.3. Gab es außer den Mobiltelefonen der Bewohner noch Festnetztelefone, mit denen Polizei, Rettungsdienst oder Feuerwehr hätten benachrichtigt werden können?

5.1 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass allein reisende Frauen (mit oder ohne Kinder) gemeinsam mit allein reisenden Männern in dezentral, außerhalb von Wohnorten gelegenen Unterkünften und ohne reale Flucht- und Hilfemöglichkeit untergebracht werden können?

5.2. In wie vielen weiteren staatlichen dezentral gelegenen Unterkünften in Bayern sind allein reisende Frauen (mit und ohne Kinder) und allein reisende Männer gemeinsam und ohne besondere Schutzvorkehrungen untergebracht?

5.3. Plant die Staatsregierung, dies jetzt zu ändern?

6.1. Warum werden die Empfehlungen der Wohlfahrtsverbände für ein Gewaltschutzkonzept für Frauen und Kinder in allen Flüchtlingsunterkünften in Bayern nicht übernommen?

6.2. Bis wann wird die Staatsregierung ein angemessenes Gewaltschutzkonzept vorlegen?

6.3. Welche Ursache hatte der Tod der Frau des Täters?

7.1 Ging die Staatsregierung davon aus, dass von dem verurteilten Straftäter auch nach Verbüßung der Haft weiter Gefahr ausgeht?

7.2 Wenn nein, warum musste er Fußfesseln tragen?

7.3 Wenn ja, warum wurde er dann gemeinsam mit besonders schutzbedürftigen Personen, also allein reisenden weiblichen Geflüchteten und minderjährigen Kindern untergebracht?

8.1. Welche strafrechtlich relevanten Vorkommnisse wie Schlägereien, Drogensucht, suizidale Handlungen des Täters nach Verbüßung der Haft waren der Polizei bekannt?

8.2. War dem Täter erlaubt, einer Arbeit nachzugehen?

8.3. Wieso wurde nach Kenntniss der Staatsregierung dieses hohe Gefährdungspotenzial - insbesondere für untergebrachte Kinder und alleinstehende Frauen - in dieser abseits gelegenen Unterkunft nicht erkannt?